

*Rehabilitierung von  
ehemaligen DDR-Heimkindern*

TMSFG

Referat 24

# Grundlegendes zur Rehabilitierung

- „Rehabilitierung“ steht im Kontext des 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes
- Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29.10.1992 (BGBl I 1992 S. 1814 ff.)
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 23.6.1994 (BGBl I 1994 S. 1311 ff.)

# Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

## § 1 Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen

(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil...

# Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

## § 2 Rechtsstaatswidrige Entscheidungen über Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.
- (2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.

# Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

## § 1 Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen

(1) Die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung), die zu einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3), einem Eingriff in Vermögenswerte (§ 7) oder einer beruflichen Benachteiligung (§ 8) geführt hat, ist auf Antrag aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken...

# Soziale Ausgleichleistungen

- Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz -

- **§ 17 Kapitalentschädigung**

(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.

# Soziale Ausgleichleistungen

## - Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz -

- **§ 17a Besondere Zuwendung für Haftopfer**

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 250 Euro.

- **§ 18 Unterstützungsleistungen**

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten Unterstützungsleistungen, wenn die Dauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung insgesamt weniger als sechs Monate betragen hat.

# Soziale Ausgleichleistungen

## - Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz -

- **§ 21 Beschädigtenversorgung**

(1) Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.

- **§ 22 Hinterbliebenenversorgung**

(1) Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.



# Folgeansprüche

- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz -

- **§ 3 Beschädigtenversorgung**

(1) Ein Betroffener, der infolge einer Maßnahme nach § 1 eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.

- **§ 4 Hinterbliebenenversorgung**

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.

# Folgeansprüche

## - Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz -

- **§ 7 Eingriff in Vermögenswerte**

(1) Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Entschädigungsgesetz.

- **§ 8 Berufliche Benachteiligung**

Hatte eine Maßnahme nach § 1 Auswirkungen auf den Beruf oder ein Ausbildungsverhältnis und wurde dadurch eine Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder nach § 3 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes verursacht, so findet nach der Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme das Berufliche Rehabilitierungsgesetz Anwendung.

# Erstes Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht - 1. SED-UnBerG

## Statistik über die Antragsengänge und die Bescheiderteilung

Stand:  31.07.2010	Antrags- engänge		Bescheide		davon: Bewilligungen		davon: Ab- lehnungen	sonstige Erledigungen		offene Vorgänge
	monatlich	gesamt	monatlich	gesamt	gesamt	mit Teil- ablehnung		monatlich	gesamt	
§§ 6, 17	6	16.060	11	13.391	13.320	170	71	3	3.547	159
§ 17(5)	0	9.612	0	9.568	9.564	-	4	0	127	8
§ 17a <sup>o</sup>	13	8.185	13	6.033	5.947	84	86	6	1.795	357
§ 6	1	1.536	1	937	922	37	15	0	651	10
§§ 2, 17	0	48	0	24	24	0	0	0	26	0
sonstige Anfragen	5	2.907	0	4	0	0	4	2	2.819	88
§ 25	1	591	-	-	-	-	-	1	551	40
<b>Summe:</b>	26	38.939	25	29.957	24.427	291	180	12	9.516	662

Ausgezählte Mittel:	Strafrechtliche Reha.	Opferrente
07/10	50.359,93 EUR	1.389.105,00 EUR
gesamt 2010	288.467,13 EUR	11.195.707,40 ,EUR
<b>gesamt:</b>	59.939.244,90 EUR	47.745.882,19 EUR
<b>Anzahl der Auszahlungen:</b>	23.830	5.947

	Antrag auf gericht. Ent.	
<b>Anzahl:</b>	<b>109</b>	<b>37</b>
davon positiv für AST entschieden	<b>22</b>	<b>-</b>
davon negativ für AST entschieden	<b>62</b>	<b>18</b>
sonstige Erledigungen	<b>20</b>	<b>7</b>
<b>offen:</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

# Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht - 2. SED- UnBerG

## Statistik über die Antragseingänge und die Bescheiderteilung

Stand: 31.07.2010	Antragseingänge		Bescheide				sonstige Erledigungen kumulativ	offene Vorgänge kumulativ	
	monatlich	kumulativ	vorläufig kumulativ	endgültig					
				monatlich positiv	monatlich negativ	kumulativ positiv			kumulativ negativ
VwRehaG	3	5.165	503	0	3	2.327	1.801	1.935	119
-davon Zwangs- aussiedlungen	0	1.108	493	0	0	800	159	550	5
-davon Rehabilitation nach §1a	0	124	-	0	0	171	18	15	2
BerRehaG	20	18.679	119	20	7	13.929	1.929	2.838	489
-davon Schüler	0	721	22	0	0	710	11	0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>23</b>	<b>23.844</b>	<b>622</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>16.256</b>	<b>3.730</b>	<b>4.773</b>	<b>608</b>
sonstige Anfragen:	4	2.999	-	-	-	-	-	2.958	41

# Beschluss BVerfG vom 13. Mai 2009

## Az. 2 BvR 718/08

- Sachverhalt -

- Antragsteller (geb. 1955) wurde 1961 nach Scheidung der Eltern bis 1966 in verschiedene Kinderheime verbracht
- 1967 bis 1970 Unterbringung im Kombinat der Sonderheime der DDR
- Vom 17.09.1971 bis 31.01.1972 im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau
- Rehabilitierung nach StrRehaG zunächst lediglich für die Unterbringung in Torgau

# Beschluss BVerfG vom 13. Mai 2009

## Az. 2 BvR 718/08

- Rechtliche Wertung -

- Hinweis auf Prüfungserfordernis des Tatbestandsmerkmals der „Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“
- Begriff der „Tat“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG nicht nur bestimmte möglicherweise strafrechtlich relevante Verhaltensweise, sondern allgemein als der Anlass für die die Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung zu verstehen

# Beschluss BVerfG vom 13. Mai 2009

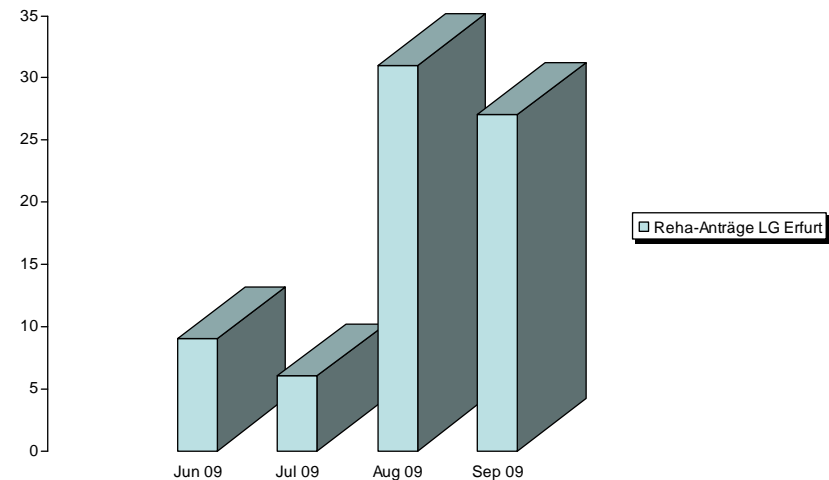
## Az. 2 BvR 718/08

- Anmerkung -

- In der Rechtsprechung der Fachgerichte bereits vorher „Unvereinbarkeit mit im wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ als Prüfungsmerkmal anerkannt
- Auch behördliche Entscheidungen wurden als nach dem StrRehaG rehabilitierungsfähig angesehen
- Deshalb Entscheidung BVerfG Korrektur einer “krassen“ Fehlentscheidung des erkennenden Fachgerichts, deren Entscheidungsgehalt für sich nicht zu einer allgemeinen Neuorientierung in der Fachrechtsprechung führen kann

# Anträge von Heimkindern auf Rehabilitierung

- Keine gesonderte statistische Erfassung von Anträgen nach StrRehaG bei den Staatsanwaltschaften und Landgerichten und Anträgen nach VwRehaG beim Thüringer Landesverwaltungsamt
- Nach Entscheidung des BVerfG sprunghafter Anstieg der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung bei den Landgerichten Erfurt, Gera und Meiningen, jedoch nur einzelne Antragstellungen auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung beim Thüringer Landesverwaltungsamt





Urteil VG Meiningen vom 3. April 2008

Az. 8 K 222/06 Me

- Sachverhalt -

- Kläger (geb. 1948) wuchs bis August 1958 bei Großmutter in Eisenach auf
- Mutter etwa im Jahre 1950 in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet
- Nach Tod der Großmutter 1958 in ein Kinderheim in Altengottern eingewiesen und 1961 in das Kinderheim Wilhelmsthal verlegt

# Urteil VG Meiningen vom 3. April 2008

Az. 8 K 222/06 Me

- Rechtliche Wertung -

- Einweisung des Klägers in Kinderheim Altengottern waren hoheitliche Maßnahme
- Einweisung grob rechtsstaatswidrig, da Kläger eheliches Kind eines in Westdeutschland lebenden Ehepaares, leiblicher Vater ohne Sorgerecht und Jugendamt durch Kläger dringend um Zusammenführung mit seiner Mutter ersucht
- Maßnahme diene politischer Verfolgung, da Kläger seiner Mutter vorenthalten und im Sinne des DDR-Staates unter Verhinderung der Kontaktaufnahme geprägt und umerzogen werden sollte

Urteil VG Meiningen vom 3. April 2008

Az. 8 K 222/06 Me

- Anmerkung -

- Bei zwangsweiser Heimunterbringung in der ehemaligen DDR sind neben Ansprüchen nach StrRehaG auch Ansprüche nach VwRehaG zu prüfen
- Wiedergutmachung in Form von Kapitalentschädigung, Opferpension oder Unterstützungsleistungen jedoch nur nach dem StrRehaG